

Ueber den bisherigen Einfluß des Bundesbeschlusses von 1837 auf die deutsche Literatur und Kunst ein bestimmtes Urtheil abzugeben, möchte freilich sehr schwer fallen. Der verflossene Zeitraum ist hierzu zu kurz, und das Nachdrucker-gewerbe wurde damals ohnehin nur noch in einem deutschen Staate, in Württemberg, im Großen betrieben; gerade dort aber hat, nach erlangter Rechtskraft des Bundesbeschlusses, die angeordnete Maßregel der Stempelung aller Borräthe einmal erzeugter Nachdrücke zu gesetzlich noch weiter erlaubtem Vertriebe die letzten Jahre hindurch für den Buchhandel des übrigen Deutschlands noch fühlbar nachtheilig genug fortgewirkt. Erst im Jahre 1848, beim Beginn des dann in einzelnen Staaten gesetzlich erlaubten Raubkrieges der Nachdrucker gegen alle vor 1837 begründete Eigenthumsrechte deutscher Schriftsteller oder Verleger würden zunächst die Nachtheile verschiedenartiger Nachdruckgesetze sich zeigen, die einige Jahrzehende später immer greller hervortreten müßten. Der Nachdruck, vom natürlichen Rechtsgefühl weniger verdammt, weil bürgerliche Gesetze eine Grenze seiner Strafbarkeit festsetzen, wird dann ein häufiger geübtes Gewerbe werden, dessen Uebergreifen in noch nicht erloschene Eigenthumsrechte entgegen zu wirken um so schwieriger sein wird, wenn nicht nur die Zeitpunkte für dieses Erlöschen der Eigenthumsrechte, sondern auch deren Begriffs- und Umfangsbestimmungen dann noch in jedem Bundesstaate andere sein sollten. Rechtliche Entscheidungen auf diesem Gebiete werden zu den schwierigsten Aufgaben gehören, und wenn es dann hoffentlich nicht einmal mehr Ausgleichungszölle für andere Waaren zwischen den deutschen Staaten geben wird, so würden doch Grenzbehörden für die Beaufsichtigung der literarischen Eingangartikel in denjenigen Staaten erforderlich werden, welche eine längere Schutzfrist der literarischen Eigenthumsrechte gewährten, als andere; denn Klagen der Beschädigten gegen jeden einzelnen Fall der Beschädigung durch Einschleppung eines in diesem oder jenem Bundesstaate noch nicht zuzulassenden Nachdrucks würden rein unmöglich sein.

Ein Ausschuß des Leipziger Börsenvereins der deutschen Buchhändler hat, wie öffentliche Blätter berichten, vor kurzem eine Eingabe an die königlich sächsische Regierung gerichtet, worin er die Bitte gestellt hat, diese Regierung möge sich dafür verwenden, daß die bevorstehende Regulirung der literarischen Rechtsverhältnisse zu solchen Bundesbeschlüssen führe, die alle besondere Gesetze darüber in den einzelnen Bundesstaaten entbehrllich machen. Möchte diese Bitte Gehör finden und möchten diese Beschlüsse einem natürlichen Rechte der Schriftsteller u. in Rücksicht auf die allgemeine Wohlfahrt nicht zu enge Grenzen setzen. Das allgemeine Wohl beruht in jeder Hinsicht wesentlich auf dem Rechtsschutze, den jeder Einzelne genießt.

Nach dem Vertrage, welchen Oesterreich am 22. Mai 1840 mit einem außerdeutschen Staate, dem Königreiche Sardinien, zur gegenseitigen Sicherstellung der Eigenthumsrechte an literarischen und artistischen Werken abgeschlossen hat, und welchem andere italienische Staaten beigetreten sind, geht das Recht der Verfasser und ihrer Rechts-nnehmer nach ihrem Tode für den Zeitraum von 30 Jahren auf deren gesetzliche oder letztwillige Erben über. Für Werke,

die nach dem Tode des Verfassers erscheinen, ist diese Frist auf 40 Jahre, von dem Tage des Erscheinens angefangen, und für Werke, die von gelehrten Instituten oder literarischen Vereinen herausgegeben werden, auf 50 Jahre erweitert. Dann erst werden die Erzeugnisse der Wissenschaften und der Kunst ein Gemeingut des Publicums. Es ist aus diesen liberalen Bestimmungen ersichtlich, wie geneigt auch die österreichische Regierung sein dürfte, bei der für 1842 vorbehaltenen nochmaligen Feststellung der Hauptgrundsätze über das schriftstellerische und künstlerische Eigenthumsrecht innerhalb der deutschen Bundesstaaten, das durch den Bundesbeschluss vom 9. Nov. 1837 nur auf mindestens 10 Jahre festgestellt ist, für eine Erweiterung dieses Zeitraums zu stimmen.

Schreiben an die Redaction des Börsen-Blattes.

Amsterdam, den 18. Januar 1842.

Ist es loyal, wenn ein Glied einer Vereinigung sich lächerlich macht, deshalb die ganze Versammlung in Anspruch zu nehmen? — ich halte Sie für zu verständig, diesem zu entsprechen — und deshalb begreife ich nicht, wie Sie im „Börsenblatt v. 24. Dec.“ dem Artikel „Holl. Buchhandel“ einen Platz eingeräumt haben; — daß ein Theilhaber in einer Buchhandlung ein Nebengeschäft habe und dies, in Verbindung mit seinen Söhnen, bekannt macht und sich empfiehlt, — ist doch so lächerlich nicht? und kann in keinem Falle das Recht geben, dem holl. Buchhandel eine Blöße zu geben. Ich bedaure, diesen Artikel im Börsenblatt gefunden zu haben; wahrlich, der Einsender hat sich dadurch kein Verdienst um den holl. Buchhandel erworben, und es ist doch nur durch diesen Buchhandel, durch den sie ihre Existenz hier behaupten können.

Wenn im holländ. „Nieuwsblad voor den Boekhandel“ die Anzeige des Werks, das im selben Börsenblatt mit der Ueberschrift: „Was werden die Leute sagen,“ mit der ähnlichen Ueberschrift „Deutscher Buchhandel“ gestellt wäre, wie würde man das bei Ihnen aufnehmen? *)

M. A. Schonekat.

*) Der in Rede stehende Artikel ist uns von sehr achtungswerther Seite zugegangen und durchaus unverändert aufgenommen worden. Der Herr Einsender hatte die Ueberschrift gewählt, gewiß aber nicht in dem Sinne, wie Hr. Schonekat ihn aufgefaßt hat. Eine Beleidigung des holländischen Buchhandels haben auch wir nicht darin gefunden, bekennen aber offen, daß es uns jetzt leid thut, jene Ueberschrift nicht mit einer andern vertauscht zu haben.

D. Red.

Zeitgemäße Anfrage.

Welcher Unterschied ist zwischen einer directen öffentlichen Preisherabsetzung Seitens der Verleger und einer indirecten, aber nicht minder öffentlichen, welche durch Partie-Verkauf an Antiquare u. herbeigeführt wird? Wir glauben, Recht und Billigkeit sprechen in beiden Fällen dafür, daß die Herren Verleger alle Borräthe der Sortimentshändler zurücknehmen oder die Preisdifferenz vergüten müssen. Sind auch Andere dieser Meinung?

Ein Freund des Rechts.